

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	7 (2008)
Heft:	1
Artikel:	Der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches : das intertemporale Recht
Autor:	Riedo, Christof
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1050833

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Christof Riedo

Der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches – Das intertemporale Recht*

Zusammenfassung

Der Artikel erläutert den Lex-mitior-Grundsatz in Bezug auf die Revision des AT StGB. Zunächst werden die Grundproblematik und der rechtspolitische Hintergrund dargestellt. Danach erläutert der Autor den Anwendungsbereich des Grundsatzes und die Methoden zur Ermittlung des mildernden Rechts. Die Ausführungen werden durch Fallbeispiele zur Anpassung des Sanktionsystems und zum Strafregisterrecht abgerundet.

Stichwörter: Übergangsrecht – Lex-mitior-Grundsatz – Revision AT StGB – Ermittlung des mildernden Rechts

Résumé

L'article explique le principe de la lex mitior en vue de la révision de la partie générale du CP. D'abord il montre la problématique de base et ses motifs de politique de droit. Ensuite, l'auteur expose le champ d'application du principe et les méthodes pour établir le droit le plus favorable. Les explications sont arrondies par des exemples pratiques concernant la modification du système des sanctions pénales et du casier judiciaire.

Mots-clés: Droit transitoire – principe de la lex mitior – révision de la PG CP – établissement du droit plus favorable

Summary

The article explains the principle of lex mitior regarding the revised general part of the Swiss criminal code. To begin with, the author shows the basic problem and legal-political background. Furthermore, he illustrates the field of application of the principle and the methods to establish the most lenient rule of law. These explications are completed by practical examples concerning the revised system of sanctions and of criminal records.

Keywords: transitory dispositions – principle of lex mitior – revision of the general part of the Swiss criminal code – establishment of the most lenient rule of law

1. Das Grundproblem

Wann immer geltendes Recht geändert oder ergänzt wird, bedarf es in der Folgezeit einer eingehenden Überprüfung des zeitlichen Anwendungsbereiches der betroffenen Normen. Mit Bezug auf den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches ist zu fragen: Welches Recht ist auf eine Straftat anzuwenden, die vor einer Rechtsänderung begangen wurde, aber erst danach zu beurteilen ist?

Gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB ist in der Schweiz bekanntlich der so genannte Lex-mitior-Grundsatz zu beachten. Anzuwenden ist demnach das für den Täter mildernde Recht. Mit dieser Regelung ist die Schweiz der Verpflichtung nachgekommen, die sich aus Art. 15 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II¹) ergibt.²

2. Rechtspolitische Überlegungen

Die herrschende Lehre rechtfertigt den Grundsatz des mildernden Rechts im Allgemeinen mit Billigkeitsüberlegungen³: Es sei im Einzelfall ungerecht, wenn eine Person überhaupt sanktioniert oder strenger sanktioniert werde, wo man doch in der Zwischenzeit erkannt habe, dass die alte Regelung fragwürdig gewesen sei und deshalb habe geändert werden müssen.

Diese Argumentation leuchtet bis zu einem gewissen Grade ein, wo ein bestimmtes Verhalten aufgrund geänderter gesellschaftlicher Verhältnisse rechtspolitisch neu beurteilt wird. Man denke etwa an die frühere Strafbarkeit des Konkubinates. Aber:

- Häufig erfolgt die Anpassung einer Rechtsregel nicht aufgrund geänderter rechtspolitischer Überzeugungen, sondern weil die tatsächlichen Voraussetzungen nicht mehr dieselben sind, weil eine Regelung unter gesetztechnischen Gesichtspunkten nicht mehr überzeugt oder weil eine Harmonisierung mit anderen Regelungen erfolgen muss.⁴

* Vgl. zum Nachfolgenden auch bereits: Die lex mitior, Balsam für den Täter – Drangsal der Strafbehörden, in: *infointerne* 2/2007, S. 52–64, abrufbar unter: http://www.jgk.be.ch/site/og_infointerne29.pdf.

¹ SR 0.103.2

² «Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildernde Strafe eingeführt, so ist das mildernde Gesetz anzuwenden.»

³ Clerc/Steck, S. 19; Schultz, AT/1, S. 96; Donatsch/Tag, S. 42; Riklin, AT, § 8 N 7.

⁴ Ähnlich die Argumentation bei Stratenwerth, § 4 N 12; ferner Popp/Levante, Art. 2 N 14.

- Nicht weniger unbillig ist es, wenn der Zeitpunkt der Beurteilung über die Strafbarkeit oder die Höhe der Strafe entscheidet: A und B verüben am selben Tag ein Delikt in Mitäterschaft. A wird in flagranti erwischt und wenig später verurteilt. Gegen B wird das Verfahren erst zwei Jahre später eröffnet, in der Zwischenzeit ist eine Gesetzesrevision in Kraft getreten – und nun erfolgt eine mildere Sanktionierung, nur weil B das Glück hatte, dass seine Täterschaft nicht gleich ermittelt werden konnte. Eine solche rechtsungleiche Beurteilung lässt sich kaum rechtfertigen.
- Wie sich weiter unten zeigen wird, sind mit dem Grundsatz schliesslich auch erhebliche praktische Schwierigkeiten verbunden.⁵

Diese rechtpolitischen Überlegungen sind freilich weitestgehend obsolet – der Praktiker hat den Lex-mitior-Grundsatz anzuwenden, und dieser Grundsatz ist im Folgenden näher darzustellen.

3. Der Lex-mitior-Grundsatz

a. Anwendungsbereich

Die Frage nach einer allfälligen Anwendung des Lex-mitior-Grundsatzes stellt sich nur dann, wenn die fragliche Straftat vor der Gesetzesrevision begangen wurde und erst nach der Gesetzesrevision beurteilt wird. Als «Beurteilung» gilt jeder richterliche Sachentscheid, allenfalls auch in oberer Instanz oder nach einer Kassation.⁶ Der Lex-mitior-Grundsatz gilt dann grundsätzlich bei allen Rechtsänderungen, entgegen älteren Bundesgerichtsentscheiden⁷ auch solchen des Verwaltungsstrafrechts. Das ergibt sich bereits aus Art. 333 StGB.⁸

Praxisänderungen gelten nicht als Rechtsänderungen.⁹ Immerhin kann aber die Änderung einer konstanten höchstrichterlichen Praxis eine Bedeutung erlangen, die einer Gesetzesrevision durchaus gleichkommt.¹⁰ Insofern ist nicht recht einzusehen, weshalb Praxisänderungen anders behandelt werden sollten als Gesetzesänderungen.¹¹

Keine Anwendung findet Art. 2 Abs. 2 StGB nach herrschender Lehre und Rechtsprechung auf wertneutrale Regelungen¹² und auf Zeitgesetze¹³:

- Als wertneutrale Regelungen gelten solche, die ethisch indifferent sind. Klassisches Beispiel ist die Einführung des Kreiselverkehrs.

In Kreiseln gilt das Vortrittsrecht des von rechts Kommenden bekanntlich nicht, wobei aber die entsprechende Rechtsänderung nicht auf einer neuen moralischen Bewertung, sondern auf einer wertneutralen Praktikabilitätsüberlegung beruht.¹⁴

- Zeitgesetze sind Rechtsregeln, deren zeitliche Gültigkeit von vornehmlich beschränkt war. Als Beispiel wird regelmässig das Sonntagsfahrverbot von 1956 genannt.¹⁵

Ebenfalls nicht anwendbar ist der Lex-mitior-Grundsatz gemäss herrschender Lehrmeinung bei der Änderung prozessualer Vorschriften.¹⁶ Hierzu bestehen indessen praktisch höchst relevante gesetzliche Ausnahmen. Zu erinnern ist etwa an die Art. 389 und 390 StGB betreffend die Antragsdelikte und die Verjährung.

Nach wie vor umstritten ist die Anwendbarkeit des Lex-mitior-Grundsatzes, soweit Massnahmen in Frage stehen.¹⁷

5 Vgl. dazu bereits Von Cleric, SJZ 1918/19, S. 222: «Ist eine Straftat unter der Herrschaft des alten Gesetzes erfolgt, gelangt sie aber erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes in das Stadium der Untersuchung oder Beurteilung, so erwächst nun dem Richter und dem Untersuchungsrichter die wenig verheissungsvolle Aufgabe, zu ergründen, welches von beiden Gesetzen das günstigere ist. Zwecks Erfüllung dieser Aufgabe müssen nämlich sämtliche Momente des alten und des neuen Rechtssystems herangezogen und verglichen werden. [...] Bei dieser Vergleichung wird es häufig vorkommen, dass ein Moment in der alten, ein anderes in der neuen, ein drittes wieder in der alten usw. Gesetzgebung das mildere ist. Derlei Spekulationen bedeuten schon für eine förderliche Untersuchung eine ungeschickte Belästigung und sind auch für den erkennenden Richter recht wenig erbaulich.» Ähnlich auch Von Cleric, SJZ 1912/13, S. 335; in derselben Richtung Hafter, FS-Juristentag 1928, S. 120.

6 Dazu eingehend Popp/Levante, Art. 2 N 7 f.; Trechsel, Art. 2 N 7; Schultz, AT/1, S. 96; Donatsch/Tag, S. 43.

7 Vgl. z.B. BGE 89 IV 118; differenzierend dann BGE 123 IV 87 f. Eine Ausnahme vom lex-mitior-Grundsatz gilt nur bei wertneutralen Regelungen. Eingehend: Popp/Levante, Art. 2 N 9.

8 Dazu eingehend Bertschi, ferner statt vieler Schultz, AT/1, S. 96; Thormann, S. 353 f.

9 BGE 126 IV 198 ff.; Schwander, Nr. 61a; Donatsch/Tag, S. 43; Riklin, AT, § 8 N 15.

10 Donatsch/Tag, S. 43.

11 Ob die Unterscheidung zwischen Rechts- und Praxisänderungen nicht auch theoretisch ausgeschlossen ist, muss hier offen bleiben. Immerhin lassen sich dagegen aber gewichtige sprachphilosophische Argumente vorbringen. Vgl. dazu vor allem die Aufsatzreihe von Niggli/Amstutz zum Thema Wittgenstein. Die entsprechenden Literaturhinweise finden sich unter: <http://www.unifr.ch/lman/pages/projekte/zeitschriften.html>

12 Trechsel, Art. 2 N 10; Riklin, AT, § 8 N 14; BGE 123 IV 87 f.

13 BGE 89 IV 116 f.; 102 IV 202; 105 IV 3; 116 IV 262; Trechsel, Art. 2 N 9; Schultz, AT/1, S. 98; Donatsch/Tag, S. 43; Riklin, AT, § 8 N 13; Thormann/Von Overbeck, Art. 2 N 17; zum Ganzen auch Popp/Levante, Art. 2 N 13 ff.

14 Trechsel/Noll, S. 56.

15 Trechsel/Noll, S. 56; vgl. dazu auch BGE 86 IV 117.

16 Vgl. zum Ganzen Hafter, FS-Juristentag 1928, S. 130; Hafter, AT, S. 46 f.; Riklin, AT, § 8 N 6; Donatsch/Tag, S. 44; Popp/Levante, Art. 2 N 9.

17 Vgl. zum Ganzen Trechsel, Art. 2 N 12; Schultz, AT/1, S. 97; Donatsch/Tag, S. 44; Riklin, AT, § 8 N 6; Popp/Levante, Art. 2 N 12 f.; Hafter, AT, S. 46; Clerc/Steck, S. 23; Thormann/Von Overbeck, Art. 2 N 15 f.; Trechsel/Noll, S. 56.

b. Methode

Die Ermittlung des milderen Rechts hat nach der sog. konkreten Methode zu erfolgen: Letztlich ist also der fragliche Sachverhalt nach neuem und nach altem Recht zu beurteilen – dann sind die jeweiligen Rechtsfolgen miteinander zu vergleichen und die milderen zum Urteil zu erheben.¹⁸ Die Bewertung hat stets nach objektiven Gesichtspunkten zu erfolgen: Allfällige Wünsche des Angeklagten sind also nicht zu berücksichtigen.¹⁹

Massgebend ist sodann stets das alte *oder* das neue Recht. Eine Mischung zwischen den beiden Rechtsordnungen ist also unzulässig.²⁰

c. Ausgewählte Anwendungsbeispiele

Anpassung des Sanktionensystems

Der neue AT StGB hat das alte Sanktionensystem bekanntlich umfassend revidiert²¹, und es ist deshalb kaum möglich, alle intertemporalen Konfliktfälle zu antizipieren.²² Erst recht nicht möglich ist es, sie hier alle abzuhandeln. Stattdessen werden einige wenige Problemfälle dargestellt, die als exemplarisch gelten dürfen.

– Kurze Freiheitsstrafen nach aStGB – Geldstrafe/gemeinnützige Arbeit nach StGB:
Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten dürfen nach geltendem Recht nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 41 StGB verhängt werden. Im Regelfall ist stattdessen auf eine Geldstrafe oder auf gemeinnützige Arbeit zu erkennen.

Die Lehre geht davon aus, eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit sei stets milder als eine Freiheitsstrafe.²³ Das dürfte in der Regel

richtig sein, doch hat die Praxis gezeigt, dass es durchaus Fälle gibt, in denen diese Wertung diskutabel scheint:

Das Bezirksgericht Zürich hatte einen Fall zu beurteilen, in dem nach neuem Recht eine unbedingte Geldstrafe in der Höhe von rund CHF 180 000.– zu verhängen gewesen wäre. Der Verteidiger plädierte indessen darauf, im konkreten Fall sei das alte Recht das milder und beantragte eine unbedingte Gefängnisstrafe, wobei die Strafe zugunsten einer ambulanten Massnahme aufzuschieben sei. Auch das Gericht befand, es alte Recht sei vorliegend milder und folgte weitgehend den Anträgen der Verteidigung.²⁴

– Bussen (Art. 48 aStGB) und bedingte Geldstrafen (Art. 34 StGB):

Im Unterschied zur alten Busse kann die neue Geldstrafe auch bedingt ausgesprochen werden. Die wohl herrschende Lehre will deshalb immer das neue Recht als das milder anwenden, sofern nach neuem Recht eine bedingte Verurteilung zu erfolgen hätte.²⁵ Das kann in dieser Allgemeinheit nicht zutreffen: Die Maximalbusse betrug nach Art. 48 aStGB CHF 40 000.–, während nach neuem Recht Geldstrafen von bis zu CHF 1 080 000.– verhängt werden können: 360 Tagessätze in der Höhe von CHF 3 000.– (Art. 34 StGB).

Stehen mehrere Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, empfiehlt die Entscheidungstheorie²⁶ die folgende Vorgehensweise: Man bewerte den Wert oder Unwert eines Ergebnisses, multipliziere diesen mit der Wahrscheinlichkeit seines Eintritts und entscheide sich für das günstigste Resultat. Nun lässt sich die Rückfallwahrscheinlichkeit im Einzelfall nicht zuverlässig abschätzen. Sicher ist aber, dass von einem eher tiefen Wert ausgegangen werden muss – sonst könnte der bedingte Strafvollzug ja nicht gewährt werden.

Und: Es lässt sich ohne weiteres berechnen, wie klein die Rückfallwahrscheinlichkeit sein muss, damit sich für den Angeklagten das Risiko der bedingten, aber sehr viel höheren Strafe lohnt: 40 000 geteilt durch 1 080 000 ergibt nämlich 0.037. Mit anderen Worten, nur wenn die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls weniger als 3.7% beträgt, ist es für den Angeklagten rein rational betrachtet günstiger, nach neuem Recht beurteilt zu werden.

Solche Rückfallwahrscheinlichkeiten sind mit Blick auf die bestehenden Rückfallstatis-

¹⁸ Vgl. bereits Amtl. Bull. NR 1928, 73; Votum Seiler; ferner BGE 68 IV 34; 68 IV 130 f.; 69 IV 149; 89 IV 36; 104 IV 267; 114 IV 4; 118 IV 124; 119 IV 151; 120 IV 8; Trechsel, Art. 2 N 11; Schultz, Bericht, S. 10; Trechsel/Noll, S. 55; Schwander, Nr. 61; Schultz, AT/1, S. 97; Donatsch/Tag, S. 42 f.; Riklin, AT, § 8 N 9; Hafter, AT, S. 44; Thormann/Von Overbeck, Art. 2 N 4 und N 11; Stratenwerth, § 4 N 13; Halter, S. 31 und 32 f.; Popp/Levante, Art. 2 N 10; Thormann, S. 359 f.

¹⁹ Halter, 33; Popp/Levante, Art. 2 N 11.

²⁰ BGE 68 IV 131; 114 IV 5; 114 IV 81; 119 IV 151; Trechsel, Kommentar, Art. 2 N 11; Trechsel/Noll, S. 56; Schultz, AT/1, S. 97; Hafter, AT, S. 44 f.; Halter, S. 42.

²¹ Dazu Bommel; ferner Riklin, Strafen.

²² Vgl. die Übersichten bei Riklin, AJP 2006 und Moreillon.

²³ Riklin, AJP 2006, S. 1473.

²⁴ NZZ vom 10. Januar 2007: Der Täter stand – nicht zum ersten Mal – wegen Fahreng in angetrunkenem (oder neuerdings: fahrunfähigem) Zustand vor Gericht.

²⁵ Riklin, AJP 2006, S. 1474.

²⁶ Entscheidungstheoretische Überlegungen finden sich mittlerweile in den unterschiedlichsten Wissenschaften. Die Literatur zum Thema ist unüberschaubar geworden, auf Hinweise wird deshalb verzichtet.

tiken aber höchst unrealistisch: Unter altem Recht wurden nämlich im Durchschnitt rund 10% der bedingten Freiheitsstrafen später in unbedingte umgewandelt.²⁷ Nüchtern betrachtet, wäre die unbedingte Busse also nur dann als milder zu betrachten, wenn sich bei den bedingten Geldstrafen im Vergleich zu den bedingten Freiheitsstrafen die Rückfallquote um rund 60% reduzieren würde. Solches dürfte indessen niemand ernsthaft erwarten.

Strafregisterrecht

Der Neue AT hat auch im Strafregisterrecht massive Änderungen gebracht:

- Eine Löschung des Eintrages ist nicht mehr vorgesehen. Alle Einträge bleiben bis zu ihrer definitiven Entfernung bestehen, erscheinen aber ab bestimmten Fristen nicht mehr auf den Privatauszügen (Art. 371 StGB).
- Gleichzeitig haben sich auch die massgeblichen Fristen geändert. So wurden zum Beispiel altrechtliche unbedingte Haftstrafen nach 10 Jahren von Amtes wegen gelöscht; unter gewissen Voraussetzungen war aber eine vorzeitige Löschung bereits nach 2 Jahren möglich (Art. 80 aStGB). Nach neuem Recht werden unbedingte Freiheitsstrafen von weniger als einem Jahr nach 10 Jahren entfernt (Art. 369); nach zwei Dritteln dieser Zeit erscheint der Eintrag aber nicht mehr auf dem Privatauszug (Art. 371 StGB). Von dieser Regel gibt es keine Ausnahmen.

Mit anderen Worten: Verurteilte, die sich tapdelos verhalten haben, können nach 2 Jahren keine vorzeitige Löschung mehr beantragen, ihr Eintrag bleibt auf dem Privatauszug 6,666 Jahre sichtbar.

Übergangsrechtlich gilt Ziff. 3 der Schlussbestimmungen:

- Gemäss Absatz 1 sind die Bestimmungen des neuen Rechts über das Strafregister (Art. 365–371 StGB) auch auf Urteile anwendbar, die auf Grund des bisherigen Rechts ergangen sind.
- Absatz 2 behandelt einige Sonderfälle (Erziehungsmassnahmen, die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung usw.) und nach Absatz 3 erscheinen nach bisherigem Recht gelöschte Eintragungen nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen.

In der Botschaft wird dazu festgehalten, die neuen Bestimmungen seien «aus praktischen und technischen Gründen» sofort anzuwen-

den.²⁸ Diese Interessenabwägung scheint fragwürdig: Einerseits werden Behörden gezwungen, selbst bei geringfügigen Strafen umfassende Vergleichsrechnungen anzustellen; andererseits bleibt die Lex mitior im Bereich des Strafregisters nicht nur ohne Belang, letztlich wird gar eine Rückwirkung des Gesetzes angeordnet, denn auch für altrechtlich eingetragene Urteile gelten seit dem 1.1.2007 die Bestimmungen des neuen Rechts – obwohl ein Strafregisterereintrag unter Umständen weit reichende Folgen hat.

Schluss

Mit der Inkraftsetzung des neuen StGB AT sind erhebliche übergangsrechtliche Probleme verbunden, die den rechtsanwendenden Behörden und der Verteidigung noch einiges an Kopfzerbrechen bereiten werden.

Immerhin haben aber übergangsrechtliche Schwierigkeiten den unschätzbaren Vorteil, dass sie im Verlaufe der Zeit immer seltener auftreten, und in einigen Jahren werden (beinahe) alle Straftaten, die vor dem 1.1.2007 begangen wurden, verjährt sein.

Literatur

Bertschi M., Zur Anwendbarkeit der lex mitior bei Verweisungen auf das Verwaltungsrecht, in: Jürg-Beat Ackermann (Hrsg.), *Strafrecht als Herausforderung. Festschrift zur Emeritierung von Professor Niklaus Schmid*, Zürich 1999, 125–138.

Bundesamt für Statistik, *Rückfall nach Strafvollzug*, Bern 1997.

Bommer F., Die Sanktionen im neuen AT StGB – ein Überblick, *recht* 2007, 1–24.

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, zitiert nach der Separatausgabe (zit. Botschaft AT).

Donatsch A./Tag B., *Strafrecht I, Verbrechenslehre*, 8. Aufl., Zürich 2006.

Clerc F./Steck E., *Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil*, Basel 1943.

Hafter E., Gesetzesänderung und milderes Recht, in: Festgabe der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zum schweizerischen Juristentag 1928, Zürich 1928, 109–135 (zit. Hafter, FS-Juristentag 1928).

²⁷ BFS, Rückfallstatistik, S. 9.

²⁸ Botschaft AT, S. 210.

Hafter E., *Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl., Bern 1946 (zit. Hafter, AT).

Halter P., *Das zeitliche Geltungsgebiet des Schweizerischen Strafgesetzbuches*, Luzern 1942.

Moreillon L., *De l'ancien au nouveau droit des sanctions: Quelle lex mitior?* in: Kuhn A. et. al. (Hrsg.), *Droit des sanctions*, Bern 2004, 299–314.

Popp P./Levante P., Kommentierung von Art. 2 StGB, in: Niggli M. A./Wiprächtiger H. (Hrsg.), *Strafgesetzbuch I, Kommentar*, 2. Aufl., Basel 2007 (zit. Popp/Levante, StGB I).

Riklin F., *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Verbrechenslehre*, 3. Aufl., Zürich 2007 (zit. Riklin, AT).

Riklin F., Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches: Fragen des Übergangsrechts, *AJP* 2006, 1471–1485. (zit. Riklin, AJP 2006).

Riklin F., Strafen und Massnahmen im Überblick, in: Tag B./Hauri M. (Hrsg.), *Die Revision des Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil*, Zürich 2006, 73–104 (zit. Riklin, Strafen).

Schultz H., *Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts*, Band 1, 4. Aufl., Bern 1982 (zit. Schultz, AT/1).

Schultz H., *Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches «Einführung und Anwendung des Gesetzes» des Schweizerischen Strafgesetzbuches*, Bern 1987 (zit. Schultz, Bericht).

Schwander V., *Das Schweizerische Strafgesetzbuch*, 2. Aufl., Zürich 1964.

Stratenwerth G., *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat*, 3. Aufl., Bern 2005.

Thormann P., Der zeitliche Geltungsbereich des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Behandlung der Übergangsfälle, *ZStrR* 1942, 353–369.

Thormann P./von Overbeck A., *Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Band 1: Allgemeine Bestimmungen*, Zürich 1940.

Trechsel S., *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar*, 2. Aufl., Zürich 1997.

Trechsel S./Noll P., *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit*, 6. Aufl., Zürich 2004.

von Cleric F. G., Der Grundsatz «nulla poena sine lege» im schweizerischen Recht, *SJZ* 1912/13, 329–335 (zit. Von Cleric, SJZ 1912/13).

von Cleric F. G., Der Entwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13. Juli 1918, *SJZ* 1918/19, 221–224 (zit. Von Cleric, SJZ 1918/19).

Christof RIEDO

Gasstrasse 8
3005 Bern